

7. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen vom 06.04.2007, geändert am tt.mm.jjjj

Aufgrund der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528) in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516) – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - wird von der Stadt Burscheid als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Burscheid vom ... für das Gebiet der Stadt Burscheid folgende 7. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen vom 06.04.2007 erlassen:

§ 1 Verkaufssonntage

(1) Verkaufsstellen dürfen an den folgenden Sonntagen von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

1. Im Ortsteil Burscheid anlässlich des
 - 1.1 Familien- und Umweltfestes (im April bzw. Mai abhängig von Osterferien)
 - 1.2 Bauernmarktes (am zweiten Sonntag im September)
 - 1.3 Kulinarischen Wochenendes (am zweiten Sonntag im Oktober)
 - 1.4 Tannenbaumfest (am dritten oder vierten Adventssonntag, wenn dieser nicht auf den 24.12. fällt)

2. Im Ortsteil Hilgen anlässlich des
 - 2.1 „Der Mai ist gekommen“ – Festes (am auf den 30.04. folgenden Sonntag)
 - 2.2 Brunnenfestes (am letzten Sonntag im Juni)
 - 2.3 Nikolausfestes (am Sonntag nach Nikolaus)

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung ist für den Ortsteil Burscheid in der Anlage 1 und für den Ortsteil Hilgen in der Anlage 2 kartografisch definiert. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

Die 7. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666) – in der zur Zeit gültigen Fassung - kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Burscheid, den

Stadt Burscheid
als örtliche Ordnungsbehörde

Caplan
Bürgermeister